



## Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.03.2024 – Auszug aus Drucksache 19/744 –

### Frage Nummer 27

#### mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete  
**Sanne**  
**Kurz**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wird sie ihre Haltung zur Anrufung der Beratenden Kommission NS-Raubgut bzgl. der Zustimmung des Freistaates Bayern zur Anrufung der Kommission in Falle des Gemäldes „Madame Soler“ von Pablo Picasso vor dem Hintergrund der auch von der BRD ratifizierten, strikteren Nachfassung und Schärfung der Washingtoner Prinzipien („BEST PRACTICES FOR THE WASHINGTON CONFERENCE PRINCIPLES ON NAZI-CONFISCATED ART“, veröffentlicht am 05.03.2023)<sup>1</sup>, ändern, welche Schlüsse zieht die Staatsregierung explizit aus den in Passus B und C formulierten Definitionen von „NS-Raubkunst“ und der präzisierten Formulierung zur unfreiwilligen Übertragung von Eigentum (B: „Nazi-confiscated“ and „Nazi-looted“ refer to what was looted, confiscated, sequestered, and spoliated, by [...] through various means including but not limited to theft, coercion, and confiscation, and on grounds of relinquishment, as well as forced sales and sales under duress, during the Holocaust era between 1933–45 – zu Deutsch: „von den Nazis beschlagnahmt“ und „Nazi-Raubgut“ beziehen sich auf das, was von den Nazis [...] auf verschiedene Weise geplündert, konfisziert, beschlagnahmt und enteignet wurde, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Diebstahl, Zwang, Beschlagnahme und Verzicht sowie Zwangsverkäufe und Verkäufe unter Zwang in der Zeit des Holocaust zwischen 1933–45“, Passus C: „Taking into account the specific historical and legal circumstances in each case, the sale of art and cultural property by a persecuted person during the Holocaust era between 1933–45 can be considered equivalent to an involuntary transfer of property based on the circumstances of the sale“ – zu Deutsch: „Unter Berücksichtigung der spezifischen historischen und rechtlichen Umstände in jedem einzelnen Fall kann der Verkauf von Kunst- und Kulturgütern durch eine verfolgte Person während der Zeit des Holocausts (1933–45) aufgrund der Umstände des Verkaufs als unfreiwillige Übertragung von Eigentum angesehen werden.“) und wie plant die Staatsregierung diese Schärfung der Washingtoner Prinzipien in der eigenen Arbeit zu Provenienzforschung und Restitution, insbesondere mit Blick auf den Passus H und I

<sup>1</sup> <https://www.state.gov/best-practices-for-the-washington-conference-principles-on-nazi-confiscated-art/>

(Passus H: „Where queries are made [...]. Provenance research, particularly regarding potential claims, should be conducted by an independent research body to avoid possible conflicts of interest“ – zu Deutsch: „Wenn Anfragen gestellt werden [...]. Die Provenienzforschung, insbesondere im Hinblick auf mögliche Ansprüche, sollte idealerweise von einer unabhängigen Forschungseinrichtung durchgeführt werden, um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. Eine solche unabhängige Einrichtung sollte Zugang zu allen relevanten Archiven erhalten, unabhängig davon, ob diese öffentlich oder privat sind.“ und I „Countries are encouraged to create an independent expert body whose composition may be the states' responsibility – zu Deutsch „Staaten sollten zentrale Kontaktstellen einrichten, um Informationen, Rat und Hilfe bei allen Fragen zu Kunst, Aufzeichnungen, Archiven und Ansprüchen bereitzustellen, deren Zusammensetzung in den Verantwortlichkeiten der Länder liegen könnte.“) umzusetzen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Die am 05.03.2024 in Washington beschlossenen „Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art“ haben auf die bisherige Bewertung des NS-verfolgungsbedingten Entzugs keinen Einfluss. Vor diesem Hintergrund gibt es auch keinen Anlass für eine neue Haltung der Staatsregierung.

Die Konferenz, deren Abschlussdokument die „Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art“ darstellen, richtete sich an alle 44 Staaten, die sich 1998 zu den „Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art“ bekannt hatten. Der Stand der Umsetzung dieser Prinzipien ist auch nach mehr als 25 Jahren in den unterschiedlichen Staaten sehr verschieden. Deutschland hat sich intensiv mit den Washingtoner Prinzipien auseinandergesetzt. Deutschland wurde zusammen mit Frankreich, Österreich, den Niederlanden, Großbritannien, der Tschechischen Republik und den Vereinigten Staaten in einem am 05.03.2024 veröffentlichten Bericht der World Jewish Restitution Organization und der Claims Conference als eines der Länder bezeichnet, das „major progress“, also wesentlichen Fortschritt, bei der Umsetzung der Washingtoner Prinzipien erzielt hat. Die „Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art“ sind daher nicht speziell auf die Situation in Deutschland zugeschnitten.

Davon ungeachtet ist die Staatsregierung davon überzeugt, dass das bisherige System des soft laws in Deutschland durch eine rechtlich verbindliche Grundlage ersetzt werden muss: Deutschland hat im Zuge der sog. Washingtoner Erklärung vor etwas über 20 Jahren die „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“, kurz: „Beratende Kommission“, eingerichtet und zwar auf Grundlage einer bloßen Absprache zwischen Bund, Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden. Sie kann bei Meinungsverschiedenheiten über die Rückgabe von NS-Raubkunst in öffentlichen Einrichtungen angerufen werden, als Mediationsinstanz mit Einverständnis beider Seiten. Die Kommission entscheidet nicht, sondern empfiehlt unverbindlich, deshalb „Beratende“ Kommission. Das ist zu wenig für eine verantwortungsvolle Umsetzung der Washingtoner Prinzipien.

Die KulturMK hat sich bei ihrer Sitzung am 13.03.2024 deshalb dafür ausgesprochen, dass an Stelle der bisherigen Beratenden Kommission eine Schiedsgerichtsbarkeit auf Grundlage eines Restitutionsstaatsvertrags treten soll. Als erste Stufe soll die neue Struktur mit einer Verwaltungsvereinbarung implementiert werden.

Bayern hat sich für diese verrechtlichte Lösung eingesetzt und sie wesentlich mitgestaltet. In diesem Kontext wird auf den Namensbeitrag von Staatsminister Markus Blume „Zeit für einen Restitutionsstaatsvertrag“ in der FAZ vom 13.03.2024 (gemeinsam mit den Kolleginnen Ina Brandes, NRW, und Barbara Klepsch, Sachsen) verwiesen, in dem die wesentlichen Gründe für die gefundene Lösung dargestellt sind.